

Wie düngen Sie richtig mit Bioabfall?

Innerhalb von drei Jahren dürfen Sie auf derselben Fläche entweder nur Bioabfall oder nur Klärschlamm ausbringen. Dabei muss auch die Anwendung von Bioabfällen nach „guter fachlicher Praxis“ gemäß Düngeverordnung erfolgen. Das bedeutet: Sie müssen die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausrichten. Dabei gilt es, die im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanzen sowie die Standort- und Anbaubedingungen zu berücksichtigen. Vorschriften des Düngerechts gelten neben der BioAbfV und sind zu beachten.

Haben Sie Fragen zur Düng Praxis, so wenden Sie sich bitte an das Landwirtschaftsamt beim Landratsamt Karlsruhe 0721 936 - 88110.

Wie melden Sie Ihre Aufbringungsfläche?

Wenn Sie zum ersten Mal Bioabfälle auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ausbringen, müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausbringen informieren. Dies kann formlos oder mit dem bei uns erhältlichen Vordruck erfolgen.

Dabei müssen Sie folgende Angaben machen:

- Name und Anschrift des Aufbringers
- Angaben zur Aufbringungsfläche (Schlagbezeichnung, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
- Flächengröße
- Angaben zum aufgebrauchten Bioabfall*
 - Abgeber und Datum der Abgabe
 - Art des Abfalls
 - Abgegebene Menge
 - Angabe der höchstzulässigen Ausbringungsmenge anhand der Untersuchungsergebnisse

* Diese können Sie Ihrer Ausfertigung des Lieferscheins entnehmen.

Welche Ausnahmen zur Durchführung von Bodenuntersuchungen gibt es?

Grundsätzlich gilt, dass die Aufbringungsflächen in jedem Fall dem Landratsamt Karlsruhe anzuzeigen sind. Es gibt jedoch Ausnahmen von der Bodenuntersuchungspflicht:

- Liegt für die Aufbringungsfläche eine gültige Bodenuntersuchung nach der Klärschlammverordnung vor, kann diese entsprechend herangezogen werden.
- Eine Bodenuntersuchung ist gleichfalls nicht erforderlich, wenn der Bioabfall von Mitgliedern eines Trägers einer regelmäßigen Güterüberwachung (Gütergemeinschaft) bezogen wird. Der Bioabfall erhält dann ein Gütezeichen.

Ihre Ansprechpartner

Landwirtschaftsamt:

Herr Sorg 0721 936 - 88520
Fax: 0721 936 - 89099
E-Mail: landwirtschaftsamt@landratsamt-karlsruhe.de
Landratsamt Karlsruhe
Landwirtschaftsamt
76126 Karlsruhe

Abfallrecht:

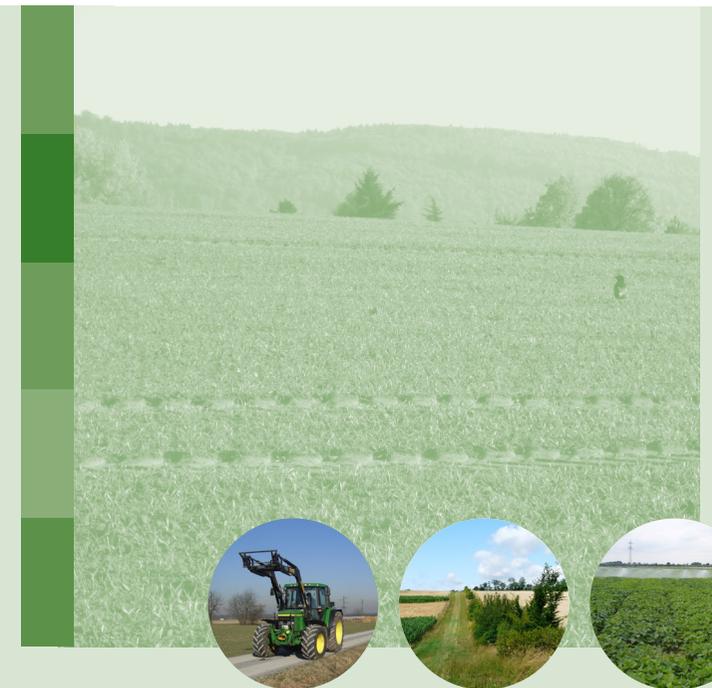
Frau Pontius 0721 936 - 87160
Fax: 0721 936 - 87999
E-Mail: abfallrecht@landratsamt-karlsruhe.de

Herausgeber

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
Untere Abfallrechtsbehörde
76126 Karlsruhe

Stand 10/2015



Verwertung von Bioabfällen auf Böden im Landkreis

Informationen zur Bioabfallverordnung für den Aufbringer

Seit dem 1. Oktober 1998 ist die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in Kraft, in der die Verwertung von Bioabfällen geregelt ist. Seit 2013 sind umfassende Änderungen zu beachten.

Wir möchten Ihnen mit diesem Faltblatt einen Kurzüberblick der wichtigsten Regelinhalte geben. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an die auf der Rückseite genannten Ansprechpartner beim Landratsamt Karlsruhe.

Was sind „Bioabfälle“?

Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können.

Es dürfen jedoch nicht alle Bioabfälle unbehandelt auf Böden ausgebracht werden. Für viele Bioabfälle besteht ein „Behandlungsgebot“. Diese Abfälle müssen vor der Ausbringung kompostiert oder vergärt (z.B. Biogasanlage) werden. Für die Mehrzahl der Bioabfälle (z.B. Kompost, Gärsubstrate) besteht auch eine Untersuchungspflicht auf Schadstoffe und Hygiene. Darüber hinaus gibt es Bioabfälle, die grundsätzlich nicht auf Böden verwertet werden dürfen.

Die Bioabfallverordnung regelt die Anforderungen an die Verwertung von Bioabfällen. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschrift ist im Landkreis Karlsruhe die untere Abfallrechtsbehörde zuständig.



Für wen gilt die Bioabfallverordnung?

Sie ist anzuwenden, wenn

- unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische auf Böden in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau als Düngemittel verwertet werden sollen.

Sie gilt nicht für:

- Haus-, Nutz- und Kleingärten
- Eigenverwertung pflanzlicher Bioabfälle auf selbstbewirtschafteten Betriebsflächen
- Stoffe, die der Klärschlammverordnung unterliegen
- Tierische Nebenprodukte, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen, außer sie werden in einer Biogas- oder Kompostieranlage verwertet.

Was müssen Sie als Bewirtschafter beachten, wenn Sie mit Bioabfällen düngen?

Meldung der Aufbringungsflächen:

Der Bewirtschafter hat dem Landratsamt Karlsruhe innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Aufbringung von Bioabfällen die Aufbringungsflächen zu melden. Wie dies geschieht, erläutern wir auf der Rückseite.

Bodenuntersuchung:

Bei der ersten Aufbringung muss der Bewirtschafter eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle und pH-Wert durchführen. Die Ergebnisse sind spätestens 3 Monate nach Aufbringung dem Landratsamt Karlsruhe vorzulegen.

Welche Labore für die Untersuchungen nach der BioAbfV zugelassen sind, können Sie auf folgender Internetseite abrufen:

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/3589

Nachweispflichten:

Der Bioabfallbehandler, der Gemischhersteller und der Zwischenabnehmer stellen bei jeder Abgabe von Bioabfällen/Gemischen einen Lieferschein aus und geben das Original an den Bewirtschafter weiter. Eine Kopie erhält das Landratsamt. Der Bewirtschafter muss die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche, sowie die Bodenuntersuchung bei Erstaufbringung, in seinen Lieferschein eintragen. Eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheins ist dem Landratsamt Karlsruhe (Untere Abfallrechtsbehörde und Landwirtschaftsamt) unverzüglich nach Aufbringung vorzulegen. Der Lieferschein ist 10 Jahre lang aufzubewahren.

(Lieferscheinvordruck www.bmub.bund.de/N40696/)

Wie viel Bioabfall ist erlaubt?

Auch wenn Sie mit Bioabfällen düngen, müssen Sie Mengengrenzen beachten. Je nach Schwermetallgehalt ist der Bioabfall in zwei verschiedene Kategorien einzustufen. Sie dürfen innerhalb von drei Jahren bis zu 20 Tonnen Trockensubstanz (TS) der Kategorie II bzw. bis zu 30 Tonnen TS der Kategorie I pro Hektar ausbringen. Überschreiten die Schwermetallgehalte die in der BioAbfV genannten Höchstwerte, ist die Aufbringung nicht möglich. Die Tabelle gibt einen Überblick:

Schwermetall	Kategorie I	Kategorie II
	mg/kg	mg/kg
	Trockensubstanz	Trockensubstanz
Blei (Pb)	100	150
Cadmium (Cd)	1	1,5
Chrom (Cr)	70	100
Kupfer (Cu)	70	100
Nickel (Ni)	35	50
Quecksilber(Hg)	0,7	1
Zink (Zn)	300	400

Für die zulässigen Schwermetallgehalte der untersuchten Böden gibt es ebenfalls Grenzwerte.